

KOLLEG FÜR WIRTSCHAFTLICHE BERUFE
Ausbildungszweig „Kommunikations- und Mediendesign“

I. STUDENTAFEL

(Gesamtstundenanzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden				Summe	LVG
	Semester					
	1.	2.	3.	4.		
STAMMBEREICH						
1) Religion	1	1	1	1	4	III
2) Englische Fachsprache	3	3	3	3	12	I
3) Kommunikation und Präsentation	2	2			4	III
4) Recht			2	2	4	III
5) Betriebs- und Volkswirtschaft	4	3	4	3	14	II
6) Rechnungswesen und Controlling	4	4	4	4	16	I
7) Informationsmanagement	4	4	2	2	12	II
8) Kommunikations- und Mediendesign	8	8	7	7	30	I
Summe	26	25	23	22	96	
ERWEITERUNGSBEREICH						
Schulautonomer IT-Schwerpunkt^{1,2}	4	6	10	10	30	I
Schulautonome Pflichtgegenstände¹	3	3	2	2	10	I-IV ³
1. Seminare ² :						
Fremdsprachenseminar						I
Betriebsorganisatorisches Seminar						I
IT-Seminar						I
Allgemein bildendes Seminar						III
Persönlichkeitsbildendes Seminar						III
Fachtheoretisches Seminar						III
Praxisseminar						IV
2. Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß						
Pflichtgegenstände gesamt	33	34	35	34	136	

B. Pflichtpraktikum

8 Wochen zwischen 2. und 3. Semester

C. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen¹

D. Förderunterricht¹

¹ Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III)

² In Amtsschriften ist die nähere Bezeichnung des schulautonomen IT-Schwerpunkts bzw. Seminars anzuführen.

³ Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Das Kolleg für wirtschaftliche Berufe, Ausbildungszweig Kommunikations- und Mediendesign hat im Sinne der §§ 65 und 77 Abs. 1 lit. c unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Ausbildungszweig Kommunikations- und Mediendesign, zu vermitteln und sie unter der Voraussetzung der Ableistung einer entsprechenden Praxis zu befähigen, gehobene Tätigkeiten oder Führungspositionen in Wirtschaft und Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Medieninformatik und Mediendesign, einzunehmen.

Der Lehrplan dient auch der Erreichung folgender Ausbildungs- und Erziehungsziele: Persönlichkeitsbildung, berufliche Mobilität und Flexibilität, Kreativität, Kommunikationsfähigkeit, soziales Engagement sowie die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Schulung der Fähigkeit, betriebliche Organisationsprobleme unter Bedachtnahme auf ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte unter Einsatz moderner technischer Hilfsmittel zu lösen, im Team zu arbeiten und Mitarbeiter zu führen.

III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im vorgegebenen Rahmen Freiräume im Stammbereich, im Erweiterungsbe- reich (Bestimmung des IT-Schwerpunkts und der schulautonomen Pflichtgegenstände), im Bereich der unverbindlichen Unterrichtsgegenstände (Freigegegenstände und unverbindliche Übungen) und des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Frei- räume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schu- le oder in einem Semester an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultie- renden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen des Schülers, der Schul- partner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Schulautonome Studentafel:

Zur Optimierung der Abstimmung der Lehrinhalte des Stamm- und des Erweiterungsbe- reiches kann die in der Studentafel enthaltene Verteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände auf die einzelnen Semester schulautonom abgeändert werden. Die Wochenstundenanzahl darf pro Semester 39 nicht übersteigen. Die schulautonome Studentafel ist für einen gesamten Zug (1. bis 4. Semester) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten. Sie ist durch geeignete Maßnahmen allen Betroffenen (Lehrer, Schüler, Eltern, Schulaufsicht) zur Kenntnis zu bringen.

Lehrstoffverteilung:

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen hat unter Bedachtnahme auf Querver- bindungen zwischen den Unterrichtsgegenständen und die Durchlässigkeit des öster- reichischen Schulsystems (§ 3 SchOG) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Semester zu erfolgen. Diese Aufteilung ist für Schüler, Lehrer und Schulaufsicht er- kennbar darzustellen. Soweit sie nicht im Rahmen der Schulautonomie getroffen wird, hat sie durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

IT-Schwerpunkt:

Der IT-Schwerpunkt ist ein Bereich, der eine zusätzliche Spezialisierung in den Berufsfeldern des IT-Bereiches ermöglicht. Für jede Schule ist der an ihr zu führende IT-Schwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Semester, so können jeweils gesonderte IT-Schwerpunkte festgelegt werden. Sofern der Schulgemeinschaftsausschuss den IT-Schwerpunkt nicht festlegt, hat die Festlegung durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Schulautonome Pflichtgegenstände:

Im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände können Pflichtgegenstände vertieft und erweitert und/oder Seminare geführt werden.

Das Mindestmaß für die Erhöhung des Stundenausmaßes eines Pflichtgegenstandes oder für die Führung eines Seminars beträgt eine Wochenstunde je Semester.

Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können in folgenden Formen geführt werden:

1. durch Erhöhung der Wochenstundenanzahl in jenen Semestern, in denen der Pflichtgegenstand in der Stundentafel enthalten ist und/oder
2. durch Fortführung des Pflichtgegenstandes in einem oder mehreren Semestern, in denen der Pflichtgegenstand in der Stundentafel nicht mehr aufscheint.

Für Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffumschreibungen festgelegt werden. Bei Erhöhung des Stundenausmaßes laut Z 2 sind solche zusätzlichen Angaben in jedem Fall erforderlich.

Die Seminare dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen. Die Auswahl der an der Schule in den einzelnen Semestern zu führenden Seminare sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, ihres Inhaltes und ihres Stundenausmaßes hat durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erfolgen.

Soweit der Schulgemeinschaftsausschuss keine Lehrplanbestimmungen für den Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände erlässt, hat die Festlegung dieses Bereichs durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterricht:

Allfällige Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie der Förderunterricht sind hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Inhaltes und des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen festzulegen, wobei die Bestimmungen über die schulautonomen Pflichtgegenstände sinngemäß anzuwenden sind.

IV. ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Der Unterricht ist fächerübergreifend auszurichten und hat auf regionale Besonderheiten und aktuelle Ereignisse einzugehen. Die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung soll gefördert werden.

Dem Unterricht soll eine ständige Absprache zwischen Lehrern verwandter Unterrichtsgegenstände vorausgehen, damit das fächerübergreifende Denken und Verstehen gewährleistet wird.

Der Lehrplan ist als Rahmen zu verstehen, der es ermöglicht, Veränderungen und Neuerungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur zu berücksichtigen.

Auf den korrekten Gebrauch der deutschen Hochsprache ist in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Der Schüler ist auf Fehler der Aussprache, Schreibung, Grammatik und Wortwahl aufmerksam zu machen. Die sprachliche Komponente ist ein von der fachlichen Leistung untrennbarer Teil.

Besondere Bedeutung haben in allen hierzu geeigneten Unterrichtsgegenständen die politische Bildung, die Gesundheitserziehung, die Medienerziehung, die Erziehung zu Umweltbewusstsein und zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

Der gründlichen Erarbeitung in der notwendigen Beschränkung ist der Vorzug gegenüber einer oberflächlichen Vielfalt zu geben. Aus dieser Grundhaltung heraus ist das exemplarische Lehren und Lernen besonders zu pflegen. Der Lehrer soll daher die Methode seines Unterrichts so wählen, dass der Schüler Neues mit Interesse aufnimmt und lernt, das Wesentliche zu erkennen. Eine laufende Anpassung des Unterrichts an die Entwicklungen der neuen Medien ist für eine praxisgerechte Ausbildung unabdingbar.

Der Unterricht kann auf der Basis rechtlich abgesicherter Vereinbarungen auch disloziert in geeigneten betrieblichen Einrichtungen geführt werden.

V. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

a) Katholischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 30/1984.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991.

c) Altkatholischer Religionsunterricht

Der altkatholische Religionsunterricht wird im Allgemeinen als Gruppenunterricht gemäß § 7a des Religionsunterrichtsgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung geführt. Demgemäß ist der Lehrplan für den Religionsunterricht der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen zu verwenden.

d) Islamischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 421/1983.

e) Israelitischer Religionsunterricht

Die Bekanntmachung BGBl. Nr. 88/1985 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

f) Neuapostolischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 269/1986.

g) Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988.

h) Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 467/1988.

i) Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 441/1991.

j) Buddhistischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 255/1992.

VI. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

A. Pflichtgegenstände

STAMMBEREICH

2. ENGLISCHE FACHSPRACHE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- eine signifikante Steigerung der allgemeinen sowie der berufsspezifischen sprachlichen Kompetenz erreichen;
- im Sinne einer effizienten und realitätsbezogenen Vorbereitung auf die berufliche Praxis adäquates Kommunikationsverhalten entwickeln, die Zielsprache situationsgerecht zur Anwendung bringen und dabei auch technische Kommunikationsmittel sowie in anderen Unterrichtsgegenständen erworbene Kenntnisse einsetzen können;
- Geschäftsfälle unter Berücksichtigung von in der Berufspraxis üblichen Kommunikationsformen mündlich und schriftlich in der Zielsprache abwickeln können;
- das nach einem gegebenen Kriterium Wesentliche eines berufsrelevanten fremdsprachigen Textes wiedergeben und einen deutschsprachigen Text in der Zielsprache zusammenfassen und kommentieren können;
- Sachverhalte in der Zielsprache erweiternd interpretieren und adäquat darauf reagieren können;
- politische, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Gegebenheiten jener Länder kennen, in denen die Zielsprache gesprochen wird, soweit sie für die Kommunikation im Alltags- und Berufsleben relevant sind;
- in der Zielsprache über die wirtschaftliche Leistung und Leistungsfähigkeit eines Unternehmens, eines Industriestandortes, einer Region, eines Landes, eines Wirtschaftsblocks etc. informieren können und mit der international üblichen Terminologie vertraut sein;
- einen Sachverhalt mit dem Ziel einer wirksamen Präsentation in der Zielsprache unter Einsatz moderner Medien aufbereiten und die Präsentation adäquat gestalten können;
- berufsspezifische Gespräche und Verhandlungen, unter anderem auch mit Einsatz des für den Bereich Informationsmanagement relevanten Fachwortschatzes führen können;
- in der Zielsprache Leistung, Einsatzmöglichkeiten und Bedeutung der Informationstechnologien im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen kommentieren können;
- Selbstständigkeit und Eigeninitiative im Erwerb von sprachlichen Fertigkeiten und sprachlicher Sachkompetenz besitzen und dadurch den Anforderungen des modernen Geschäftsleben und internationalen Marktes gerecht werden;
- zum Erwerb eines einschlägigen internationalen Sprachzertifikats fähig sein.

Lehrstoff:

Kommunikationsthemen:

Wirtschaftsräume, internationale Organisationen, globale Handelsbeziehungen.
Leistung, Einsatzmöglichkeiten und Bedeutung der Informationstechnologien.

Technische, wirtschaftliche, soziale und politische Besonderheiten des Sprachraumes der Zielsprache.

Österreich als Wirtschaftsstandort, Vergleich mit Nachbarstaaten in der EU.

Entwicklungen in der Weltwirtschaft, aktuelle business news.

Abwicklung von Geschäftsfällen:

Business English skills (telephoning, taking notes, dealing with graphs and charts, reading business articles).

Standardsituationen, Fallbeispiele und Simulationen aus der beruflichen Praxis, the language of meetings.

Produktpräsentation, Verkaufsgespräche. Werbung und Marketing; Public Relations.

Bewerbung; Vorbereitung des Praktikums.

Wirtschaftskorrespondenz (einschließlich spezieller Themen zur Informationstechnologie).

Vorbereitung auf ein berufsbezogenes internationales Sprachzertifikat.

Lektüre von Fachzeitschriften aus dem Bereichen der Informationstechnologie,

Telekommunikation, Informationsmanagement, Telemarketing etc.

Projektarbeiten unter Einsatz des Internet.

Sprachstrukturen:

Die zur Erlangung einer adäquaten kommunikativen Kompetenz erforderlichen Strukturen.

Fachsprache (Wort- und Phrasenschatz).

Schularbeiten:

1. bis 4. Semester: je eine ein- oder zweistündige Schularbeit.

3. KOMMUNIKATION UND PRÄSENTATION

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- sich die wesentlichen Kommunikations- und Präsentationstechniken zu Nutze machen;
- die rhetorischen Grundlagen der Gesprächsführung anwenden lernen;
- die Möglichkeiten neuer Kommunikationstechnologien theoretisch und praktisch kennen lernen;
- zweckmäßige Lernmethoden anwenden und Informationen zielorientiert beschaffen können.

Lehrstoff:

Kommunikation:

Verbale und nonverbale Kommunikation. Körpersprache.

Gesprächsformen (Bewerbung, Konflikt, Vorstellung, Telefon, u.a.).

Gesprächsführung. Moderation. Verhandlungsführung. Diskussionen. Interviews.

Argumentation. Aktives Zuhören. Fragetechnik. Feed-back.

Rhetorik:

Sprech- und Redetechnik. Artikulation in der Standardsprache.

Planung und Aufbau einer Rede. Rhetorische Mittel.

Redeangst und -hemmung. Umgang mit Lampenfieber.

Präsentation:

Der Mensch im Mittelpunkt der Präsentation (Präsentator und Publikum; Psychologische Aspekte).

Arten. Planung, Durchführung und Nachbereitung.

Medieneinsatz (aktuelle Kommunikationsmedien, konferenztechnische Anlagen und Einrichtungen u.a.).

Kommentieren, Beurteilen und Argumentieren von Grafiken und Schaubildern;

Kreative Arbeitstechniken (Brainstorming, Mind-Mapping, 6-3-5, u.a.).

4. RECHT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- die für sein Privat- und Berufsleben bedeutsamen Rechtsvorschriften kennen und über die Wege der Rechtsdurchsetzung Bescheid wissen;
- zur Lösung persönlicher und beruflicher Probleme politische und rechtliche Informationen beschaffen und auswerten können.

Lehrstoff:

Grundprinzipien des Staates und Staatszielbestimmungen; Gesetzgebung des Bundes und der Länder; Grundzüge der Verwaltung;
Gerichtbarkeit (Instanz, Gerichtsverfahren);
Kontrolle der Staatsgewalt (Höchstgerichte, Volksanwaltschaft, Rechnungshof).

EU Recht und nationales Recht.

Medien- und Pressefreiheit, Datenschutzrecht, Markenschutzrecht, Medienrecht, Urheberrecht, Telekommunikationsrecht, Unlauterer Wettbewerb, Signaturgesetz,
Für das Internet relevante österreichische und internationale Bestimmungen.

Grundzüge des Strafrechts.

Grundzüge des Schuldrechtes; Vertrags-, Schadenersatz-, Konsumentenschutz-, Insolvenzrecht.

Grundzüge des Handelsrechts.

Grundzüge des Gewerberechts (vor allem im Zusammenhang mit IKT).

Kollektives und individuelles Arbeitsrecht (vor allem im Zusammenhang mit IKT).

Grundzüge der sozial- und umweltrechtlichen Bestimmungen.

5. BETRIEBS- UND VOLKSWIRTSCHAFT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- grundsätzliche betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft beurteilen können;
- betriebs- und volkswirtschaftliche Probleme kritisch betrachten sowie Diskussionsbeiträge und Lösungsvorschläge selbstständig erarbeiten können;
- fähig sein, die Folgen betriebswirtschaftlichen Handelns zu untersuchen und hinsichtlich volkswirtschaftlicher Konsequenzen zu interpretieren;
- die unternehmerische Funktion im Hinblick auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen, die für die Betriebsführung bedeutenden Rechtsvorschriften sowie die Grundsätze der Unternehmens- und Mitarbeiterführung kennen;
- den Wert der Berufsarbeit und die soziale Verantwortung der wirtschaftlich tätigen Menschen in enger Verbindung mit den Grundsätzen der modernen Menschen- und Unternehmensführung verstehen;
- Medienberichte über Vorgänge in der österreichischen Volkswirtschaft und in der Weltwirtschaft verfolgen, deren Folgen für die Gemeinschaft und für den Einzelnen beurteilen und dazu kritisch Stellung nehmen;
- E-Business einsetzen können.

Lehrstoff:

Grundlagen der Wirtschaft:

Ökonomisches Prinzip, Arbeitsteilung, Produktionsfaktoren, Preismechanismen, Volkswirtschaftlicher Kreislauf. Wirtschaftsordnung Österreichs.

Rechtliche Grundlagen der Unternehmensführung:

Kaufmannseigenschaft, Vollmachten in der Unternehmung, Firmenbuch, Unternehmensgründung.

Kaufvertrag inklusive Zahlungsverkehr.

Die konstitutiven Entscheidungen im Unternehmen:

Standortwahl, Wahl der Rechtsform, Finanzierung, Investition, Marktformen und Unternehmenskonzentrationen.

Absatzpolitik:

Grundlagen der Marketing-Entscheidung.

Marktforschung, absatzpolitisches Instrumentarium (vor allem unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Globalisierung, IT-Marketing und Online-Werbung).

Wertpapiere und Börse.

Management und Organisation:

Führungsstile und Managementkonzeptionen, Organisationsprinzipien und –entwicklung.

Personalwesen (Rechte und Pflichten der Mitarbeiter, Mitarbeiterauswahl und Beurtei-

lung, Einstellungsgespräch und Bewerbung einschließlich Schriftverkehr, Mitarbeiterführung).

Wirtschafts- und Sozialpolitik des Staates:

Konjunkturpolitik – BIP, Budgetpolitik, Beschäftigungspolitik – Arbeitslosigkeit, Währungspolitik, Geld- und Inflationstheorie, Zahlungsbilanz.

E-Business:

Aspekte und Chancen, Rahmenrichtlinien, Zahlungsmittel.
Volkswirtschaftliche Bedeutung.



6. RECHNUNGSWESEN UND CONTROLLING

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- die Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens kennen;
- praxismgerechte Aufzeichnungen anhand von Belegen nach dem System der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der doppelten Buchführung führen können;
- in einem Klein- oder Mittelbetrieb die Buchführung selbstständig aufbauen und die Aufgaben des mittleren Managements praxismgerecht im Bereich des betrieblichen Rechnungswesens ausführen können;
- selbstständig Informationen der Betriebsstatistik verwerten können;
- budgetieren können;
- die Kostenrechnung als unternehmerisches Entscheidungsinstrument anwenden können;
- die personellen und organisatorisch-technischen Voraussetzungen und den Arbeitsablauf des Rechnungswesens sowie die Funktionen des Controlling und seine Zusammenhänge mit dem Rechnungswesen kennen;
- die in der betrieblichen Praxis bedeutsamen Vorschriften über die Bewertung des betrieblichen Vermögens und der Schulden sowie die Bilanzierungsgrundsätze und abgabenrechtlichen Vorschriften kennen und bei der Erstellung von Jahresabschlüssen praxismgerecht anwenden können;
- die wirtschaftlichen Rechenverfahren unter Berücksichtigung der einschlägigen Steuern und Abgaben und die Personalverrechnung durchführen können;
- Aufgaben der Finanzbuchführung, Kostenrechnung, Personalverrechnung und des Controlling mit Hilfe von Standardsoftware lösen und die Ergebnisse präsentieren können;
- Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeiten auf das Betriebsergebnis erkennen und darauf reagieren können;
- seine erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Simulation der betrieblichen Realsituation anwenden lernen.

Lehrstoff:

Grundlagen des Rechnungswesens:

Begriff, Aufgaben und rechtliche Grundlagen, Buchführungssysteme (Überblick); Buchführungsvorschriften.

System der doppelten Buchführung:

Begriffe und Merkmale; Konto; Belegwesen; Konteneröffnung, Verbuchungsprinzipien, Kontenabschluss; Kontenrahmen und Kontenplan; Bilanz und Erfolgsrechnung. Bücher der doppelten Buchführung.

Umsatzsteuer:

System und gesetzliche Bestimmungen; Erfassung der Umsatzsteuer und Vorsteuer. E-commerce (Lieferung oder sonstige Leistung, umsatzsteuerlicher Leistungsort. Besonderheiten im Zusammenhang mit Telekommunikationsdienstleistungen und Internet-Servern).

Verbuchung von Geschäftsfällen.

Jahresabschluss:

Rechtsvorschriften; Bewertung. Abschlussbuchungen.

Abschluss von Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Handelsbilanz – Steuerbilanz.

Steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung; Einnahmen/Ausgabenrechnung.

Unternehmensbesteuerung:

Steuererklärungen, Verbuchung der Steuern.

Bilanzanalyse und Bilanzkritik:

Aufbereitung; Kennzahlen; Interpretation.

Personalverrechnung:

Abrechnung laufender und sonstiger Bezüge, von Zulagen und Zuschlägen, Aufwandsentschädigungen und Sachbezügen; Lohn- und Gehaltsverbuchung; Abrechnung lohnabhängiger Abgaben und deren Verbuchung.

Kostenrechnung und Controlling (mit Schwerpunkt auf Dienstleistungsbetriebe):

Verfahren; unternehmerische Entscheidungen; Betriebsergebnisrechnung.

Fachspezifische Software für Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung und Controlling.

Schularbeiten:

1. bis 4. Semester: je 1 ein- oder zweistündige Schularbeit

7. INFORMATIONSMANAGEMENT

Bildungs- und Lehraufgabe

Der Schüler soll

- auf digitalem Wege Informationen beschaffen, bewerten und weitergeben können;
- Standard-Anwendersoftware (wie Tabellenkalkulation, Datenbanken etc.) zur Lösung von Aufgaben der Berufspraxis einsetzen können;
- die in Betrieben allgemein gebräuchlichen EDV-Werkzeuge (Tools) beherrschen und Mitarbeitern erklären können;
- Betriebsabläufe erkennen, Verantwortung übernehmen, fachliche Aufgabenstellungen durch den Einsatz der in anderen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse selbstständig erfüllen und im Team arbeiten können.

Lehrstoff:

Betriebssystem:

Beherrschen eines grafischen Betriebssystems, Funktionen; Ordnerstrukturen.

Textverarbeitung:

Dateneingabe über aktuelle Eingabegeräte; Grundlagen der Typografie und des Layout; Funktionen einer aktuellen Textverarbeitungssoftware; Einbetten und Verknüpfen von Texten, Bildern und Grafiken sowie von Daten aus anderen Softwareprodukten (z.B. Tabellenkalkulation, Datenbank); Erstellung druckreifer Vorlagen unter Einsatz von entsprechender Software.

Tabellenkalkulation:

Dateneingabe, Erstellung einfacher Formeln, Formatieren von Zellen und Bereichen, Einsatz von mathematischen, logischen, statistischen und Datumsfunktionen; Diagramme; fortgeschrittene Funktionen einer Tabellenkalkulation.

Datenbanken:

Entwurf, Datenbankabfragesprachen; Erstellen von einfachen und gruppierten Berichten; Dokumentation.

Präsentationstechnik:

Bildschirmpräsentationen mit Hilfe eines Standardsoftwarepaketes.

Internet und E-Mail:

Aktuelle Internet-Dienste, Suchmaschinen; E-Mail-Verkehr; Personal Information Management, Groupware (Terminkalender, Kommunikation). Aktuelle Formen der Kommunikation. Webbasierte Texte, Dokumentationen.

Hardware und Software:

Aufbau eines Computers; Hard- und Software; periphere Geräte; Schnittstellen.

Schularbeiten:

1. bis 4. Semester: Je eine ein- bis zweistündige Schularbeit.

8. KOMMUNIKATIONS- UND MEDIENDESIGN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- mit den aktuellen Technologien in den Bereichen Web, Streaming Media und Multimedia vertraut sein und diese praktisch ein- und umsetzen können;
- die Auswirkungen des Einsatzes der Informationstechnologien auf Mitarbeiter, Betrieb und Gesellschaft kennen und dazu Stellung nehmen können;
- Informationen aufbereiten und in digitaler Form publizieren können;
- mit Audio-Video-Schnitt und Manipulationssoftware arbeiten können.

Lehrstoff:

Mediengeschichte und Medientheorie:

Grundlagen, Formen der Medien und der kommunikationstechnischen Ansätze, Struktur und Entwicklung der Medien. Eckdaten der Mediengeschichte. Vergleichende Perspektiven. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen neuer Medien.

Bildbearbeitung:

Farbenlehre; Symbolgehalt und Wirkung von Farbe und Schrift; Einführung in die Typographie, Grafikformate, Einführung in ein Grafikprogramm zur Erstellung von Webelementen. Bildauflösung, Farbtiefe, Scannen. Grafische Grundstrukturen und Proportionen; Gestaltung von Zeichen- und Grafikelementen.

Hardware-Laboratorium und Netzwerk-Technologie:

BIOS; physikalische Netzwerke; Planung und Aufbau kleiner Netze; Topologien; Protokolle; Servermanagement.

Programmieren:

Programmstrukturen; Datenstrukturen; Einführung in das objektorientierte Programmieren; Algorithmen, Einführung in eine Webprogrammiersprache. Anbindung von Datenbanken an Webseiten; Prüfung der Eingabedaten in Webformularen; Erstellung von Web Services; Programmdokumentation; Verwendung eines Framework für die Webprogrammierung.

Digitale Fotografie und fortgeschrittene Bildbearbeitung:

Arbeiten mit verschiedenen Farbmodi, Morphing, Animationen, Einsatz von Animationssoftware.

Digitale Videotechnik:

Kameraperspektiven, Bildausschnitte, Motivwahl; Formate; Bildaufnahmen.

Videomaterial (Prüfung auf technische Fehler und inhaltliche Vollständigkeit; Sichtung, Verwaltung; Dokumentation der Ergebnisse).

Digitale Audibearbeitung:

Akustik und Schall; Audiomaterial (Prüfung auf technische Fehler und inhaltliche Vollständigkeit; Sichtung, Verwaltung; Dokumentation der Ergebnisse). Norm- und Format-

wandlungen. Herstellung von Audiomaterial mit digitalen Hilfsmitteln und Softwareapplikationen. Techniken des Mischens von Audiomaterial in Videomaterial.

Projektmanagement:

Lerntheorie und Entwicklungspsychologie, fachliches und soziales Lernen. Arbeitsplanung, Arbeitsformen (Einzelarbeit, Teamarbeit, Gruppenarbeitsmodelle), Motivations- und Führungstechniken.

Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements. Arbeitspläne. Anforderungsanalyse und Konzepterstellung. Werkzeuge der Qualitätssicherung.

New Media Engineering:

Erstellung von Manuskripten, Exposés, Treatments, Drehbüchern und Storyboards; Phasenkonzept; Projektplanung bis Projektabschluss; Schätzung von Aufwand und Kosten; Projektteam; Tools für das Projektmanagement.

Web Design:

Struktur und Aufbau von Web Seiten, Pflichtenheft; Benutzerführung und Screen Design; Erstellen von statischen und dynamischen Webinhalten; aktuelle Webtechnologien.

Web-Content- Management:

Informationstypen und Änderungsfrequenz von Webseiten; Pflege und Qualität von Webseiten; Konzepte für Web-Publishing; Komponenten eines Web-Content-Management; Nutzung und Leistung derartiger Systeme.

Schularbeiten:

1. bis 4. Semester: Je eine ein- oder zweistündige Schularbeit.

ERWEITERUNGSBEREICH

Der durch die Stundentafel vorgegebene Rahmen soll von der Schule in ihrer pädagogischen Verantwortung und nach Maßgabe ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen im Sinne einer bestmöglichen Förderung der Schüler mit Inhalten erfüllt werden, die in den Pflichtgegenständen nicht erfasste Fachgebiete vermitteln können. Im Sinne der Bildungs- und Lehraufgabe soll darauf geachtet werden, dass diese Inhalte über den ausschließlich kognitiven Aspekt deutlich hinausgehen.

Der IT-Schwerpunkt sowie die gewählten Seminar sind in der Bildungs- und Lehraufgabe und im Lehrstoff im Rahmen der pädagogischen Autonomie zu präzisieren, wobei in formaler Hinsicht die Struktur der Pflichtgegenstandsumschreibung zu Grunde zu legen ist. Um das Unterrichtsprogramm auch für Schüler deutlich erkennbar zu machen, ist eine Zusatzbezeichnung zu wählen, die den konkreten Lehrinhalt angibt.

Die Festlegung der Seminare im Rahmen der schulautonomen Pflichtgegenstände ist variabel; ein Seminar kann sich auf ein Semester oder auf mehrere erstrecken; der Wechsel zwischen verschiedenen Seminaren für jeweils nachfolgenden Schüler kann rasch erfolgen, ein Seminar kann aber auch über längere Zeit beibehalten werden.

Besonders im IT-Schwerpunkt sowie in den Seminaren sollen die Schülern durch Ausnutzung aller pädagogischen Möglichkeiten, insbesondere auch der Teamarbeit, in die Lage versetzt werden, die Stoffbereiche in der Kooperation mit anderen Schülern und Lehrern weitestgehend selbst zu erarbeiten. Wo es das Sachgebiet zulässt, ist auch hier Projektunterricht zu empfehlen.

Siehe auch Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen)

Schulautonomer IT-Schwerpunkt

Der IT-Schwerpunkt ist ein Bereich, der eine zusätzliche Spezialisierung in den Berufsfeldern des IT-Bereiches ermöglicht. Die Auswahl der an der Schule zu führenden IT-Schwerpunkte sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung und ihres Inhaltes hat durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erfolgen.

Schulautonome Pflichtgegenstände

1. Seminare

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll sich zusätzlich zu den im Kernbereich und im Ausbildungsschwerpunkt erworbenen Haltungen, Kenntnissen und Fertigkeiten in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten durch Entwicklung seines kreativen und kommunikativen Potenzials kulturelle, ökologische, wirtschaftliche und soziale Kompetenzen und Einstellungen erschließen, vor allem solche, die nach Abschluss der Schule in seinem Berufs- und Lebenskreis voraussichtlich von besonderer Bedeutung sind und unmittelbar verwertet werden können.

Lehrstoff:

Inhalte, die nicht durch eine Ergänzung oder Vertiefung bereits im Lehrplan enthaltener Pflichtgegenstände vermittelt werden können.

Fremdsprachenseminar:

Eine weitere lebende Fremdsprache. Lehrstoffverteilung sinngemäß wie im Fremdsprachenunterricht des Stammbereichs.

Schularbeiten: je 1 einstündige Schularbeit pro Semester.

Betriebsorganisatorisches Seminar:

Simulation der Realsituation (Übungsfirma) um dem Schüler zu ermöglichen, die in Betrieben der Wirtschaft anfallenden praktischen und organisatorischen Arbeiten unter Verwendung der Fachsprache mit Hilfe branchenüblicher Software auszuführen. Insbesondere soll der Schüler Betriebsabläufe erkennen, Verantwortung übernehmen, fachliche Aufgaben durch den Einsatz der in anderen Gegenständen erworbenen Kenntnisse selbstständig erfüllen und im Team arbeiten.

Für jede Übungsfirma ist ein Organisationsmodell auszuarbeiten, wobei Absprache mit den Lehrern anderer einschlägiger Unterrichtsgegenstände betreffend die Anwendung von dort erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten zu halten ist. Im Bedarfsfall können zusätzliche Stundenkontingente aus anderen einschlägigen Pflichtgegenständen unter Einsatz der betreffenden Lehrer mit einbezogen werden bzw. kann von der Möglichkeit der Blockung Gebrauch gemacht werden.

IT-Seminar:

Aktuelle Inhalte aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Allgemein bildendes Seminar:

Inhalte, die die Allgemeinbildung erweitern, wobei nach Möglichkeit berufsrelevante Aspekte einzubeziehen sind.

Persönlichkeitsbildendes Seminar:

Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch psychologische, kommunikationsorientierte oder sozialisierende Aktivitäten.

Fachtheoretisches Seminar:

Inhalte, die die berufsbezogene Bildung im Theoriebereich erweitern; auf die Anwendungsorientiertheit ist besonders Bedacht zu nehmen.

Praxisseminar:

Fachpraktische Inhalte in Verbindung mit fachtheoretischen Grundlagen, die in einem deutlich erkennbaren Ausmaß integriert zu vermitteln sind.

2. Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmass

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll im jeweiligen Pflichtgegenstand vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben.

Didaktische Grundsätze:

Allfällige Zusätze in der Bildungs- und Lehraufgabe oder im Lehrstoff sind mit den entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Pflichtgegenstandes sorgfältig abzustimmen. Es ist darauf zu achten, dass im Lehrstoff der einzelnen Semester auch im Hinblick auf die übrigen Pflichtgegenstände keine Überschneidungen auftreten.

Ein Pflichtgegenstand mit erhöhtem Stundenausmaß ist als Einheit auch im Sinne der Leistungsfeststellung und –beurteilung anzusehen.

B. Pflichtpraktikum**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- ergänzend zu den Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch die facheinschlägigen Unterrichtsgegenstände vermittelt werden, in einem Betrieb der Wirtschaft jene Gewandtheit der Berufsausübung erlangen, die den Anforderungen des jeweiligen Berufsfeldes an Absolventen der Schulart entspricht;
- die in der Schule erworbenen Sachkompetenzen in der Berufsrealität umsetzen können;
- einen umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben gewinnen;
- über Pflichten und Rechte eines Arbeitnehmers Bescheid wissen und die unmittelbare berufliche Situation daraufhin überprüfen können;
- sich Vorgesetzten und Mitarbeitern gegenüber freundlich, korrekt, selbstsicher und effizient verhalten können;
- aus der Zusammenschau der Unterrichts- und Praxiserfahrung eine positive Grundhaltung zum Arbeitsleben insgesamt und zum konkreten beruflichen Umfeld im Besonderen gewinnen.

Zeitlicher und sachlicher Rahmen:

Zwischen dem 2. und 3. Semester im Ausmaß von 8 Wochen in Betrieben der Wirtschaft, insbesondere in den Bereichen der Informationstechnologie.

In begründeten Fällen sind im Rahmen der Gesamtpraktikumsdauer auch Praktika in den Semesterferien oder in anderen Ferien während der Semester zulässig.

Didaktische Grundsätze:

Das Pflichtpraktikum soll auf Grund einer möglichst präzise gefassten Vereinbarung zwischen einem dem Bildungsziel der Schulart entsprechenden, facheinschlägigen Betrieb und dem Schüler abgeleistet werden.

Die Schule soll Hilfestellung für das Auffinden geeigneter Praxisstellen bieten; sie ist jedoch nicht dafür verantwortlich, dass solche in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Die Schule soll darauf hinwirken, dass beim Abschluss von Praktikumsverträgen die relevanten arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. In der Regel sind Praktikantenverhältnisse mit Arbeitsverträgen abzusichern, die nach den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern gestaltet sind.

Die Praktikanten sollen von der Schule veranlasst werden, in geeigneter Weise Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit zu führen, die in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen des folgenden Semesters ausgewertet werden können.

Die Schüler sind vor dem Beginn des Praktikums über ihre Rechte und Pflichten als Praktikanten und auch darüber zu informieren, welche Schritte sie bei gravierenden Problemen während des Praktikums setzen sollen.

Es empfiehlt sich andererseits auch für die Schule, mit den Betrieben, an denen die Schüler ihre Praxis ableisten, ebenso wie mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen im zumutbaren Rahmen Kontakt zu halten.

Praktika können im Inland und auch im Ausland durchgeführt werden; bei Auslandspraktika obliegt es der Schule, die Schüler auf die damit verbundenen Besonderheiten hinzuweisen. Die Eignung von Praxisstellen im Ausland ist mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen.

Die sachkundige und vertrauensfördernde Beratung der Schüler durch den Direktor, den Fachvorstand und die Lehrer der Schule ist gerade im Zusammenhang mit der Gestaltung des Pflichtpraktikums von entscheidender Bedeutung dafür, dass dieses für die Schüler zu einem positiven Erlebnis wird und sie dazu veranlasst, sich dem Berufsfeld auch nach Abschluss der Schule innerlich verbunden zu fühlen.

C. Freigegegenstände und unverblindliche Übungen

Bildungs- und Lehraufgabe, didaktische Grundsätze:

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen können bestehende Pflichtgegenstände ergänzen oder Inhalte anderer Fachgebiete vermitteln. Als Bezeichnung ist der Name des entsprechenden Pflichtgegenstandes im Kernbereich oder Ausbildungsschwerpunkt oder des entsprechenden Seminars zu wählen. Um das Unterrichtsprogramm auch für Schüler deutlich erkennbar zu machen, ist gegebenenfalls eine Zusatzbezeichnung festzulegen, die den konkreten Lehrinhalt angibt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die schulautonomen Pflichtgegenstände sinngemäß.

Eine Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtssemesters ist möglich. Dem thematischen Schwerpunkt entsprechend kann die semester-, schulstufen- und schulartenübergreifende Führung sinnvoll sein.

D. Förderunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der vorübergehend von einem Leistungsabfall betroffene, grundsätzlich geeignete und leistungswillige Schüler soll jene Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen, die ihm die Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Pflichtgegenstandes ermöglichen.

Lehrstoff:

Wie im jeweiligen Semester des entsprechenden Pflichtgegenstandes unter Beschränkung auf jene Lehrinhalte, bei denen Wiederholungen und Übungen erforderlich sind.

Didaktische Grundsätze:

Die Bildungs- und Lehraufgabe erfordert Wiederholung und verstärkte Einübung des Lehrstoffes des betreffenden Pflichtgegenstandes. Da die Schwächen der Schüler im Allgemeinen in verschiedenen Bereichen liegen, kommt der Gruppenarbeit besondere Bedeutung zu.

Ständige Kontaktnahme mit dem Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Förderunterrichtes.

Der Förderunterricht darf grundsätzlich nicht zur Ausweitung, Ergänzung oder Vertiefung des Unterrichts in dem betreffenden Pflichtgegenstand verwendet werden.